



**Gemeinde
Utzenstorf**

Richtlinien

für die Ehrungsfeier

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck	2
2. Kriterien	2
2.1 Voraussetzungen	2
2.2 Ehrungswürdige Leistungen	2
2.3 Zeitspanne	2
3. Leistungsnachweise	2
3.1 Sportliche oder kulturelle Erfolge	2
3.2 Schulische oder berufliche Erfolge	2
3.3 Aussergewöhnliches Engagement	2
4. Organisation	3
4.1 Ausschreibung	3
4.2 Nomination, Anmeldung (Meldeblatt und Frist), Entscheid	3
4.3 Einladung	3
5. Genehmigung	3

1. Ziel und Zweck

Die Gemeinde Utzenstorf (nachfolgend Gemeinde) würdigt im Rahmen einer «Ehrungsfeier» Einzelpersonen, Vereine/Mannschaften, Betriebe, Organisationen und Institutionen. An dieser Feier werden aussergewöhnliche und überdurchschnittliche Erfolge, Verdienste und Leistungen gewürdigt. Die Ehrungen geben auch Gelegenheit zur Pflege des gemeinschaftlichen Gedankens in der Gemeinde. Sie bringen zum Ausdruck, dass die Gemeinde stolz auf die erbrachten Leistungen ist. Zudem werden Aktivitäten von Personen anerkannt, die mit ihrem Wirken und ihrem Einsatz den Namen Utzenstorf positiv nach aussen tragen.

2. Kriterien

2.1 Voraussetzungen¹

Die zu ehrende Einzelperson muss in Utzenstorf wohnhaft oder der zu ehrende Verdienst muss in einem Utzenstorfer Verein erbracht worden sein. Zu ehrende Gruppen (Mannschaften/Vereine) müssen ihren Sitz in Utzenstorf haben. Betriebe, Organisationen oder Institutionen müssen den Sitz in Utzenstorf haben.

2.2 Ehrungswürdige Leistungen

Verdiente Personen, Vereine, Betriebe, Organisationen und Institutionen, die sich mit besonders aussergewöhnlichen Leistungen in den Bereichen Soziales, Humanitäres, Wirtschaft, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Tierschutz, Tierzucht, Kultur, Musik, Sport, Bildung, Politik, Innovationen, etc. ausgezeichnet haben.

2.3 Zeitspanne

Die zu ehrende Leistung oder der zu ehrende Verdienst muss im vorangehenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) erbracht worden sein. Bei langjährigen und aussergewöhnlichen Verdiensten wird dies über einen längeren Zeitraum hin betrachtet.

3. Leistungsnachweise

3.1 Sportliche oder kulturelle Erfolge

Die nachstehende Aufzählung von ehrungswürdigen Erfolgen ist als Richtlinie zu verstehen und ist nicht abschliessend:

- a) Olympiade / Paralympics / Weltmeisterschaft / Europameisterschaft (Teilnahme),
- b) Schweizermeister bzw. Schweizermeisterin sowie Podestplätze,
- c) Podestplatz an einem internationalen, eidgenössischen oder kantonalen Anlass / Wettkampf oder einem Verbandsfest,
- d) Kantonalmeister bzw. Kantonalmeisterin oder Podestplatz an einem überregionalen Wettkampf oder Wettkampf mit eidgenössischem Charakter.

3.2 Schulische oder berufliche Erfolge

Ehrungswürdig sind Auszeichnungen oder Rangplatzierungen (1. – 3.) sowie auch die Teilnahme an nationalen oder internationalen Berufswettkämpfen.

3.3 Aussergewöhnliches Engagement

Ehrungswürdig sind Personen, Betriebe, Organisationen oder Institutionen, die

¹ Ergänzt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2026.

- sich mit besonderen, aussergewöhnlichen Leistungen in den Bereichen Soziales, Humanitäres, Wirtschaft, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Tierschutz, Tierzucht, Kultur, Musik, Sport, Bildung, Politik, Innovationen, etc. ausgezeichnet haben, oder
- ohne grosses Aufsehen Aussergewöhnliches bewirkt haben, oder
- sich in aussergewöhnlichem Umfang im Bereich der Freiwilligenarbeit engagieren.

4. Organisation

4.1 Ausschreibung

In der ersten Lindenblatt-Ausgabe des Jahres (Februar) sowie im amtlichen Publikationsorgan erfolgt die offizielle Ausschreibung für die Ehrungsfeier. Die Feier selbst findet im darauffolgenden Herbst statt. Zudem wird an der jährlichen Präsidienkonferenz (März) und auf der Gemeinde-Website informiert. Die Vereinsverantwortlichen werden direkt von der Kultur- und Sportkommission angeschrieben (Rundmail), die Erfolge und Leistungen ihrer Mitglieder zu melden.

4.2 Nomination, Anmeldung (Meldeblatt und Frist), Entscheid

Ehrungsberechtigte (Einzelperson, Gruppen) können vom eigenen Verein, von der Bevölkerung aber auch von der Gemeindebehörde vorgeschlagen werden. Das offizielle Meldeblatt (dieses steht elektronisch auf der Website der Gemeinde zur Verfügung) ist bis Ende April bei der Kultur- und Sportkommission einzureichen. Die Kommission entscheidet abschliessend, welche vorgeschlagenen Personen und Gruppen geehrt werden.

4.3 Einladung

Die zu ehrenden Personen oder Gruppen werden persönlich (schriftlich) von der Kultur- und Sportkommission eingeladen. Die Bevölkerung sowie weitere Interessierte werden über die offiziellen Kanäle der Gemeinde (Lindenblatt, Website, amtliches Publikationsorgan) auf die Ehrungsfeier hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

5. Genehmigung

Der Gemeinderat Utzenstorf hat mit Beschluss vom 27.01.2025 den vorstehenden Richtlinien zugestimmt. Sie treten rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UTZENSTORF

Der Präsident:



Beat Singer

Der Gemeindeschreiber:



Tobias Schmid